



Versand nur per E-Mail

**Ihr Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
vom 4. September 2018 - Fristverlängerung**
Berechnung effektiver Dosen bei der Endlagerung

Aktenzeichen: S II 3 – 07023 II M

Bonn, 4.10.2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Sie baten in Ihrer E-Mail vom 4. September 2018 um die Herausgabe der Dokumente, die der Beauftragung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) mit der Befassung des Themas „Dosisabschätzung für Freisetzungen aus einem Endlager“ dienen.

Ihr Antrag wird zurzeit hier bearbeitet. Leider ist es mir nicht möglich, die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG vorgesehene Regelfrist von einem Monat für die Zugänglichmachung der Information einzuhalten, da für die Bereitstellung der gewünschten Informationen ein umfangreiches Beteiligungsverfahren notwendig ist. Ich möchte Ihnen daher mitteilen, dass gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 UIG die Zweimonatsfrist für die Zugänglichmachung anzusetzen ist.



Seite 2

Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.